

# U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

**Wer hat hier das Sagen?**

**Partizipation von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf**

**11. Nationale Arkadis-Fachtagung, 5.9.2024, Olten**

**Partizipation: Ein Gebot der UN-  
Behindertenrechtskonvention**

**Prof. Dr. Felix Welti**

## **Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK – CRPD – CRDPH)**

- 2006 von der UN-Generalversammlung beschlossen
- In Kraft seit 2008 in Österreich, 2009 in Deutschland, 2010 in Frankreich, 2014 in der Schweiz, 2024 in Liechtenstein, 191 Staaten
- Verpflichtung der Staaten nach außen zur Erfüllung
  - Staatenberichtsverfahren, ggf. Individualbeschwerden zum UN-Fachausschuss in Genf
- Verpflichtung der Staatsorgane nach innen zur Anwendung
  - Durch Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung
  - Pflicht zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Rechts
  - Auf allen staatlichen Ebenen
  - Private müssen gebunden werden
- EU ist 2010 beigetreten; Auslegungshilfe des EuGH für EU-Recht
- EGMR nutzt UN-BRK zur Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention

## **Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK – CRPD – CRDPH)**

- Erkenntnisquellen:
  - General Comments des Fachausschusses (Art. 34 UN-BRK)
  - Staatenberichtsverfahren und Concluding Observations (Art. 35 UN-BRK)
  - Individualbeschwerdeverfahren (Zusatzprotokoll)
  - Schattenberichte aus der Zivilgesellschaft
  - Statistik und Datensammlung (Art. 31 UN-BRK)
  - Nationales Monitoring (Art. 33 UN-BRK)
  - Rechtsprechung der nationalen und internationalen Gerichte (EGMR, EuGH)

## UN-Behindertenrechtskonvention

### Art. 3 Allgemeine Grundsätze

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen **Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,** sowie seiner **Unabhängigkeit [Selbstbestimmung]**;
- b) der Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame **Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung [Inklusion]** in die Gesellschaft; (...)

#### Übersetzung:

- Dissense zur Übersetzung von „Independence“ und „Inclusion“ (vgl. österreichische Neuübersetzung von 2016)
- In den maßgeblichen englischen und französischen Fassungen ist **Teilhabe Participation**. Es besteht die Gefahr, dass der Inhalt „Beteiligung“, „Partizipation“ im deutschen Sprachraum nicht vollständig wahrgenommen wird.

## UN-Behindertenrechtskonvention

### Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen

(3) Bei der **Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten** zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen **Entscheidungsprozessen** in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, **führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen**, einschließlich Kindern mit Behinderungen, **über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.**

- Partizipationsgebot
- Innovation in Menschenrechtsübereinkommen
- Betont kollektive Beteiligung
- Keine Beschränkung nach Alter oder Art und Schwere der Beeinträchtigung

## **UN-Behindertenrechtskonvention**

### **Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht**

- Anerkennung als **Rechtssubjekt**
- **Gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit**
- Effektive Maßnahmen zu deren Unterstützung
- Übergang **von der ersetzenden zur unterstützten Entscheidungsfindung**
- Betrifft insbesondere das Betreuungs-/Sachwalterrecht

### **Art. 13 Zugang zur Justiz**

- Gleichberechtigt mit anderen
- In allen Verfahrensphasen
- Durch verfahrensbezogene Vorkehrungen
- Durch Schulung der im Justizwesen tätigen Personen

## UN-Behindertenrechtskonvention

### Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

- Gleiches Recht mit **gleichen Wahlmöglichkeiten**
- Möglichkeit, den eigenen **Aufenthaltort** zu bestimmen und zu entscheiden, „**wo und mit wem sie leben**“
- Keine Pflicht, in **besonderen Wohnformen** zu leben
- Durch wirksame und geeignete Maßnahmen, gemeindenahe **Unterstützungsdienste einschließlich persönlicher Assistenz**
- Betrifft alle Unterstützungssysteme bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit, insbesondere stationäre Heime

## UN-Behindertenrechtskonvention

### Soziale Rechte

- **Recht auf Bildung**, Art. 24 UN-BRK, mit dem Ziel „wirkliche Teilhabe in einer freien Gesellschaft“
- **Recht auf Gesundheit**, Art. 25 UN-BRK, „auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung“ und durch Schulung der Gesundheitsberufe
- **Recht auf Rehabilitation**, Art. 26 UN-BRK, mit dem Ziel: „ein Höchstmaß an Unabhängigkeit [Selbstbestimmung]“
- **Recht auf Arbeit**, Art. 27 UN-BRK, einschließlich „Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte“
- **Recht auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz**, Art. 28 UN-BRK

## UN-Behindertenrechtskonvention

### Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

- Recht zur Teilnahme an **Wahlen und Volksabstimmungen** und barrierefreie Wahlverfahren
- kein genereller Ausschluss wegen Betreuung/ Sachwalterschaft (CRPD-Ausschuss, EGMR, BVerfG, OGH)
- **Gleichberechtigte Mitwirkung** an öffentlichen Angelegenheiten
- - z.B. angemessene Vorkehrungen im Ehrenamt
- Mitarbeit in Organisationen, Parteien und Vereinigungen
- Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen

## **UN-Behindertenrechtskonvention: Zentrale Fragen der politischen Umsetzung**

- Geregelte Partizipation auf allen Ebenen (national, regional, kantonal, kommunal)
- Klare Benachteiligungsverbote, die angemessene Vorkehrungen umfassen und auch Private binden
- Unterstützende statt ersetzende Entscheidungsfindung
- Selbstbestimmtes Wohnen und Deinstitutionalisierung
- Inklusives Bildungswesen
- Inklusives Gesundheitswesen
- Teilhabe am Arbeitsleben, unterstützte statt geschützte Arbeit

## **Inklusionsinitiative für die Bundesverfassung der Schweiz**

### **Art. 8a Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz sorgt für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen, insbesondere auf personelle und technische Assistenz. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre Wohnform und den Ort, an dem sie wohnen, frei zu wählen; sie haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen.

## **UN-Behindertenrechtskonvention: Konzeptionelle Fragen zur Partizipation**

- Wie verhalten sich institutionelle Partizipation (Beauftragte) und zivilgesellschaftliche Partizipation (Verbände)?
- Wie verhalten sich besondere zu inklusiven Formen der Partizipation?
- Kann Partizipation für alle Formen der Beeinträchtigung gleich effektiv unterstützt werden und wenn ja, wie?
- Kann, darf oder muss Wissenschaft partizipativ sein und was folgt daraus?
- Unterscheiden sich oder konkurrieren rechtliche, pädagogische und medizinische Verständnisse unterstützter Entscheidung?
- Führen gewünschte Rechte stets zu ungewünschter Bürokratie? Ersetzt dann nur bürokratische die fürsorgliche Fremdbestimmung?
- Kann innere Partizipation Fremdbestimmung in Institutionen kompensieren?

# Partizipation behinderter Menschen



身心障礙者權利公約